

BERND RÜTHERS

## Medienrecht – Medienwirkung – Persönlichkeitsschutz – Versuch einer Einführung –

### A. Zum Thema

#### I.

Wir betreten mit dem Thema „Medienrecht – Medienwirkung – Persönlichkeitsschutz“ ein heiß umstrittenes Gelände. Mir ist aufgetragen, in das Thema einzuführen, gleichsam wie ein Sachberichterstatter. Ich werde versuchen, die in dieser Rolle gebotene Neutralität zu wahren. Vielleicht hilft mir der Umstand, daß ich 14 Jahre als Richter im Nebenamt dem Senat beim OLG Stuttgart angehört habe, der für das Presserecht und den Persönlichkeitsschutz zuständig ist. Rechtsfragen sind nach meiner Erfahrung immer dann fesselnd und brisant, wenn es um Macht und um Weltanschauung geht. Medienrecht, das wird oft übersehen, ist ein Recht der Machtzuweisung und/oder der Machtbeschränkung. Dabei ist zu beachten, daß Macht recht zuverlässig dort vorhanden ist, wo sie standhaft geleugnet oder verschleiert wird. Um Weltanschauung geht es bei Nachrichten und Meinungen in den Medien fast qua definitione.

#### II.

Das Thema der 35. Bitburger Gespräche ist nicht besonders neu, es ist gleichwohl von brennender Aktualität, und es hat in Bitburg bereits Tradition. Im April 1995 fand ein Bitburger Gespräch statt mit dem Thema: „Herrschaft der Medien? – Faktische Möglichkeiten und rechtliche Grenzen publizistischer Macht“. Es referierten u. a. die Herren *Ossenbühl*, *Papier*, *Kepplinger*, Frau *Noelle-Neumann* und Herr *Dressler*. Ein gemeinsamer Kernpunkt der Referate war das Verhältnis zwischen Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz, speziell Ehrenschutz in der Rechtsprechung sowie die Trennung von Nachricht und Meinung im Medienalltag.

Bei einem anderen Bitburger Gespräch hat die Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts Frau Prof. Dr. *Jutta Limbach* einen Schlußvortrag gehalten, in dem sie ausführlich und kritisch auf die Bedeutung der empirischen Sozialforschung, speziell der Umfrageforschung, für die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einging.

Die erste Begegnung von Juristen und Kommunikationsforschern bei den Bitburger Gesprächen 1995 wurde zum Anstoß für eine gemeinsame Arbeitsgruppe. Sie wurde

angeregt von Herrn *Dr. Theisen* und Frau Prof. *Noelle-Neumann*. Es trafen sich dann die Herren Kollegen, *Donsbach, Kepplinger, Knies, Kübler, Ossenbühl, Rütters, Schneider* (H.), *Stürmer* sowie zeitweise Herr Prof. *Meier-Leibnitz* und Frau Dr. *Niedermann*. Die Arbeitsgruppe bereitete diese Tagung vor in drei Zusammenkünften für jeweils 1½ Tage in der Stiftung Demoskopie Allensbach in Konstanz. Die Kosten dieser Vorbesprechungen wurden von dieser Stiftung getragen. Es ist Ihnen nicht entgangen, daß es gelungen ist, auf diese Weise Referentinnen und Referenten zu gewinnen, die in ihren Disziplinen zu den ausgewiesenen Experten für unser weitgespanntes Themenfeld gehören. Sie haben die umfangreiche einschlägige Literatur der letzten Jahre, teils auch die Rechtsprechung, von unterschiedlichen Positionen her maßgeblich beeinflußt.

Die Themenfelder dieses 35. Bitburger Gesprächs wurden in den Vorbesprechungen im Sinne des Ihnen vorliegenden Programmes gegeneinander abgegrenzt. Von Anfang an bestand die einheitliche Überzeugung, daß dieses vielschichtige und zerklüftete Problemfeld nur von verschiedenen Standpunkten her halbwegs vollständig erfaßt und vermessen werden könne.

Das Thema „Medienrecht – Medienwirkung – Persönlichkeitsschutz“ treibt nicht nur Juristen und Kommunikationswissenschaftler um. Es bewegt viele Menschen, vor allem solche, die sich durch die Medien verletzt fühlen. Es betrifft andererseits die Medien im Kern ihrer Aktivitäten, soweit daraus dem Grundrecht der Medienfreiheit Grenzen gezogen werden. Es hat darüber hinaus mit den Gewinnerwartungen, Auflagenentwicklungen und Einschaltquoten der Print- und Funkmedien zu tun, also mit Geld.

Die Diskussionen in unserem Arbeitskreis ergaben ein farbiges Bild der Problemschichten innerhalb und zwischen den beteiligten Disziplinen der Rechtswissenschaft und der Kommunikationswissenschaft. Die Juristen untereinander sind sich uneinig über das Verhältnis zwischen Persönlichkeitsschutz und Medienfreiheit. Beide Rechtsgüter sind durch Grundrechtsbestimmungen in der Verfassung (Art. 1, 2 und 5 GG) sowie durch einfachgesetzliche Regelungen im Zivilrecht (vor allem §§ 12, 823 I, 826 BGB) und Strafrecht (§§ 185 ff. StGB i.V.m. §§ 374 ff. StPO) geschützt. Beginnend mit dem Lüth-Urteil des BVerfG (BVerfGE 7, 198, 208) wird in der Rechtswissenschaft darüber diskutiert, in welcher Weise, nach welchen Kriterien der Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts einerseits gegenüber dem der Meinungs- Medienfreiheit andererseits abzugrenzen sei.

## B. Der Streit unter Juristen

### I.

Seit der Mitte der achtziger Jahre ist unter Juristen die Frage besonders umstritten, ob die höchstrichterliche Rechtsprechung dem Schutz der persönlichen Ehre noch den Rang einräumt, der ihm nach der Verfassung (Art. 1, 2 und 5 Abs. 2 GG) zukommt.

Hier hat sich seit der sog. Lüth-Entscheidung des BVerfG<sup>1</sup> ein Spannungsverhältnis aufgetan. Damals hat das BVerfG festgestellt, daß der durch Art. 5 Abs. 1 GG gewährleistete Grundrechtsschutz für ein freiheitlich-demokratisches Staatswesen schlechthin konstituierend sei. Art. 5 Abs. 1 GG garantiert fünf zu unterscheidende Grundrechte: Meinungsäußerungsfreiheit, Informationsfreiheit, Pressefreiheit, Freiheit der Rundfunk- und der Filmberichterstattung. Die Unterscheidung ist wichtig, vor allem wenn es um Konkurrenzen dieser Freiheiten untereinander und mit anderen Grundrechten, etwa den Persönlichkeitsrechten geht.

Die in Art. 5 Abs. 1 GG gewährleisteten Grundrechte sind nicht vorbehaltlos geschützt. Art. 5 Abs. 2 GG beschränkt sie durch allgemeine Gesetze (etwa des Zivil- und Strafrechts), durch den gesetzlichen Jugendschutz und – das betrifft unser Thema – durch „das Recht der persönlichen Ehre“, das also als Schranke der Medienfreiheit in der Verfassung ausdrücklich erwähnt wird.

Die Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG werden zusammen mit der Kunst- und Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) sowie der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit (Art. 8 GG) als ein Ensemble von Kommunikationsgrundrechten verstanden. Ihre Garantie ist die Bedingung der Möglichkeit für freiheitliche Demokratie. Insoweit besteht in der Literatur weitgehende Übereinstimmung.

## II.

Unterschiedliche Sichtweisen und Überzeugungen, wohl auch Vorverständnisse, bestehen hinsichtlich der Rangverhältnisse und der „praktischen Konkordanz“ zwischen dem Persönlichkeitsschutz (speziell Ehrenschaft) einerseits und dem Kommunikationsgrundrechten (speziell der Medienfreiheit) andererseits. Dazu haben sich innerhalb der Rechtswissenschaft und auch der Rechtsprechung, wenn Sie das Bild erlauben, zwei Lager gebildet, die gegensätzliche und unversöhnte Positionen vertreten. Zu ihren Repräsentanten gehören auf beiden Seiten renommierte Gelehrte und hohe Richter. Beide Seiten sind auf dieser Tagung als Referenten und Teilnehmer vertreten. Das allein verspricht einen spannenden Verlauf.

Beide Seiten haben in den letzten 15 Jahren eine umfangreiche Literatur hervorgebracht. Der Deutsche Juristentag hat sich des Themas angenommen. Nahezu alle einschlägigen wissenschaftlichen Einrichtungen haben sich auf Tagungen und Kongressen damit beschäftigt. Das BVerfG hat mit seiner Judikatur im zuständigen 1. Senat und seinen Kammern der Diskussion immer neue Nahrung gegeben. Hohe und höchste Richter benachbarter Bundesgerichte haben sich zu Wort gemeldet. Diese Literatur zeichnet sich – bei dem Thema und den Diskutanten kaum anders zu erwarten – durch eine besondere Wortgewalt, Schärfe, gelegentlich auch Leidenschaftlichkeit und Ironie bis hin zur bissigen Satire aus. Sie ist der Gegenbeweis landläufiger Vorstellungen, Jurisprudenz sei trocken und langweilig.

---

<sup>1</sup> BVerfGE 7, 198, 208.

Der Streit entzündet sich an der Frage, ob die Verfassung für den Konfliktfall der Medienfreiheit und den übrigen Kommunikationsgrundrechten insgesamt einen Vorrang vor dem Persönlichkeits- und Ehrenschatz einräume. Das mag zunächst als eine rechtstechnische Detailfrage erscheinen. In Wirklichkeit geht es um weit mehr, nämlich um Fragen der Stellung des einzelnen Menschen in der Gemeinschaft, um die Grundlagen seiner sozialen Existenz auf der einen Seite und um eine der Sozialnatur des Menschen entsprechende Demokratietheorie auf der anderen Seite.

Kristallisationspunkt des Problems ist die Frage: Was ist „Ehre“ und welche Bedeutung hat sie für ein menschenwürdiges Dasein. Hier gehen die Meinungen diametral auseinander.

### III.

Eine markant formulierte Auffassung geht davon aus, daß der Begriff der Ehre im Zeitalter der Demokratie und der Massenkommunikation einen einschneidenden Wandel erfahren habe. Ehre sei ein *vordemokratischer* Begriff, welcher der *feudalständischen* Gesellschaftsordnung entstamme, in der jedem Menschen der ihm zukommende Platz von Rechts wegen auf Dauer zugewiesen sei.<sup>2</sup> Die Legitimation dieser Gesellschaft habe die fraglose Hinnahme und Respektierung der vorgegebenen (ständischen) Unterschiede verlangt. Deshalb habe jeder Stand seine besondere „Ehre“ gehabt. Damit seien die Anerkennung und Achtung der jeweiligen Privilegien gemeint. Der „traditionelle Ehrenschatz“ in der deutschen Rechtsordnung bleibe seinem feudalistischen Vermächtnis auch insoweit verhaftet, als er den jeweiligen status quo konserviere. Ruf und Ansehen der Person bezeichnen die erarbeitete oder ererbte Position, die vor der Gefahr „kommunikativer Abwertung“ rechtlich gesichert werde.<sup>3</sup>

Diese überlieferte Auffassung, nach welcher der einzelne gegen Beleidigung, Ehrkränkung, Rufmord, Ansehensminderung und vergleichbare Anschläge der Massenmedien auf seinen konkreten Geltungsanspruch, seinen etablierten sozialen Status rechtlich zu schützen sei, habe ihre dogmatische Überzeugungskraft und ihren praktischen Einfluß zunehmend verloren.<sup>4</sup> An ihre Stelle trete – vor allem in der Rechtsprechung des BVerfG eine neue Konzeption, deren Grundriß durch individuelle Selbstbestimmung, kulturelle Integration und kommunikative Chancengleichheit bestimmt werde.

„An die Stelle der objektiven Maßstäbe einer ständischen Gesellschaftsordnung tritt die individuelle Verfügungsbefugnis über die Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit.“<sup>5</sup>

„Ehre“ ist danach ein überholter, fortschrittsfeindlicher Begriff. Er wird mit Anführungszeichen geschrieben.

<sup>2</sup> Statt aller *Kübler*, JZ 1984, 541, 543; *ders.*, JZ 1990, 916, 917.

<sup>3</sup> *Kübler*, JZ 1984, 541, 544.

<sup>4</sup> *Kübler*, JZ 1984, 541, 545.

<sup>5</sup> *Kübler*, JZ 1984, 541, 544.

Die Kriterien für die Berechtigung von Geltungsansprüchen, die Regeln der Zuteilung des sozialen Status (gemeint ist hier die persönliche Ehre), seien in einer offenen Gesellschaft nicht mehr eindeutig und deshalb auch nicht mehr justiziabel. Die Bewertung der sachlichen Kompetenz und der moralischen Integrität von Politikern und Amtsträgern, Wirtschaftsführern und Verbandsgrößen, Künstlern und Wissenschaftlern könne nicht mehr gerichtlich kontrolliert (und damit geschützt) werden. Das sei Sache der Allgemeinheit.<sup>6</sup> Die kommunikative Öffentlichkeit der Medien eines freiheitlich-demokratischen Kommunikationswesens sei das geeignete Forum, vor dem sich alle ästhetischen, moralischen und sozialen Geltungsansprüche, die Verteidiger des status quo ebenso wie die Bannträger geistig-moralischer Erneuerung, immer wieder zu verantworten hätten.

Aus der Sicht dieser Auffassung verliert damit die Ehre im Vergleich zu anderen Elementen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts immer weiter an Bedeutung. Die Problematik soll vom „emotionsgeladenen und schwer festlegbaren Begriff der Ehre“ weggeleitet werden. Was die Tradition der Ehre angehe, so sei sie in Deutschland ehrwürdiger als die Meinungsfreiheit, die erst spät zur vollen Entfaltung gekommen sei.<sup>7</sup> Diese Position wird nicht selten zusammen mit dem Hinweis auf die US-amerikanische Rechtsordnung und die Judikatur des Supreme Court begründet. Der Ehrenschatz sei dort weitgehend dem freien Meinungskampf überantwortet, in den sich Staat und Justizapparat nicht einzumischen hätten.

Der entscheidende Ausgangspunkt dieser in Deutschland vordringenden und vom BVerfG teilweise umgesetzten Auffassung, die eine beachtliche Anhängerschaft hat und hier nur knapp skizziert werden konnte, ist das anthropologische Vorverständnis, Ehre sei ein epochengebundener, vordemokratischer, feudal-ständischer Begriff.

#### IV.

Die Gegenauffassung, die ebenso von einer breiten Anhängerschaft namhafter Autoren vertreten wird, geht von einer grundlegend anderen anthropologischen, gesellschaftlichen und politischen Realität aus. Sie teilt die Überzeugung des BVerfG, daß die Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG (Meinungs- und Medienfreiheit) konstitutiv für eine funktionsfähige Demokratie sind. Im Unterschied zum BVerfG und der vorher gekennzeichneten Meinung ist sie jedoch der Ansicht: Der Schutz der persönlichen Ehre sei in doppelter Weise grundlegend, nämlich sowohl für die Würde des Menschen als auch für eine funktionsfähige Demokratie.

Persönliche Ehre sei eine Grundbedingung menschenwürdiger sozialer Existenz. Sie sieht die Ehre im Grundsatz nicht als einen epochengebundenen Begriff an, sondern als ein archetypisches Element menschlicher Existenz, das alle Epochen überdauert. In diesem Sinne sei Ehre in der Tat ein „vordemokratischer“ und auch ein „vorfeudaler“

<sup>6</sup> Kübler, JZ 1984, 541, 545.

<sup>7</sup> Gounalakis/Rösler, Ehre, Meinung und Chancengleichheit im Kommunikationsprozeß, 1998, S. 101 ff.; Mahrenholz, Kritik an der Justiz gehört zur Sache, DRiZ-Interview, DRiZ 1995, 35, 37.

Begriff. In allen überschaubaren Epochen der Menschheitsgeschichte sei er für alle Mitglieder der jeweiligen Gesellungsformen eine unverzichtbare Voraussetzung der Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben gewesen. Die Begrenzung des Blickwinkels auf die feudalistische Gesellschaftsordnung und die Prozesse der modernen Massendemokratie sei ein ahistorischer Irrweg.

Die Ehre sei ein unverzichtbarer Bestandteil des Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde. Der wirksame Ehren- und Persönlichkeitsschutz sei eine Voraussetzung humaner Existenz und freier Persönlichkeitsentfaltung. Ehren- und Persönlichkeitsschutz sei daher kein Hindernis, sondern die Bedingung für eine funktionsfähige Demokratie, ebenso wie das für den Schutz der Meinungs- und Medienfreiheit zutrefte. Der Mensch sei als soziales Wesen existentiell angewiesen auf den notwendigen staatlichen Schutz seiner gesellschaftlichen Anerkennung und Akzeptanz. Das gelte besonders für den Schutz des Einzelnen vor rechtswidrigen Übergriffen, die von überlegenen sozialen Einrichtungen und Machtkonzentrationen, auch und gerade von Massenmedien ausgingen. Denn die Verletzung oder Vernichtung seiner sozialen Ehre verletze und vernichte je Umfang und Intensität des Angriffs seine soziale Existenz.

Gegenüber der Macht der Massenmedien sei es pure Romantik oder Schönfärberei, den von einem Leitmedium in seiner Ehre Verletzten auf seine „individuelle Verfügungsbefugnis zur Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit“<sup>8</sup> hinzuweisen. Von kommunikativer Chancengleichheit im Verhältnis zwischen dem in seiner Ehre verletzten Einzelnen und dem verletzenden Massenmedium könne keine Rede sein.

Das Problem kann sich zugespitzt dort ergeben, wo die Kunstfreiheit als ein Ergänzungsinstrument besonders expressiver, auch exzessiver politischer Meinungs- und Medienwirkung eingesetzt werden kann (Karikaturen, Umzüge, Straßentheater, Satire, „Nachschlag“-Sendung der ARD zur Kandidatur St. Heitmann).

Der angegriffene Einzelne, so sagen die Kritiker, habe insgesamt gegen ihn angreifende Massenmedien bei Persönlichkeitsverletzungen keine Chance auf das von der Gegenseite beschworene kommunikative Gleichgewicht. Sie führen dafür zahlreiche Beispiele an.<sup>9</sup> Die Verteidigungschancen des Einzelnen würden zusätzlich dadurch gemindert, daß die Rechtsprechung unter Führung des BVerfG dazu übergegangen sei, die Unterscheidung von Tatsachenbehauptungen und Werturteilen neu zu definieren.

Diese Unterscheidung ist in der Tat oft schwierig, zumal oft „gemischte“ Äußerungen zu beurteilen sind, die sowohl tatsächliche Aussagen als auch Werturteile enthalten. Die Unterscheidung ist für die rechtlichen Abwehrchancen der von herabsetzenden Äußerungen Betroffenen entscheidend. Gegen falsche, sie betreffende Tatsachenbehauptungen könne sie auf Widerruf klagen und eine Gegendarstellung in dem angreifenden Medium verlangen. Gegen herabsetzende Werturteile sind sie bis zur Grenze der Schmähkritik rechtlich wehrlos.

Nach der Beurteilungsregel des 1. Senats beim BVerfG sind gemischte Äußerungen im Zweifel insgesamt als Wertung zu behandeln. Das trifft anhand vielfältiger Bei-

<sup>8</sup> So aber Kübler, JZ 1984, 544.

<sup>9</sup> Vgl. etwa Kriele, NJW 1994, 1897, 1902 mit Fn. 34, 1904 mit Fn. 41; Sessler, ZRP 1994, 343, 348 ff.

spiele auf lebhaft Kritik, weil der so Angegriffene im Ergebnis ohne Abwehrmittel gegen die falschen oder irreführenden Tatsachenelemente bleibt.

## V.

Die Medien werden dabei nach Ansicht der Kritiker vom BVerfG zusätzlich dadurch privilegiert, daß ihre Sorgfaltspflicht bei der Aufstellung ehrenrühriger Behauptungen herabgesetzt wurde. Sie müssen die Wahrheit der von ihnen aufgestellten Behauptungen nicht beweisen. Es genügt, daß sie die tatsächlichen Umstände, aus denen sie ihre Behauptungen herleiten, substantiiert darlegen. Eine Übersteigerung der Wahrheitspflicht könne, so der 1. Senat, zu einer Einschränkung und Lähmung der Medien führen.

Es geht der Sache nach darum, ob die Medien ehrenrührige Tatsachenbehauptungen solange zurückhalten müssen, bis sie beweisbar sind, oder ob eine Darlegungs- und Substantiierungspflicht der Medien genügt, um einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Persönlichkeitsschutz der Betroffenen und der Medienfreiheit herzustellen. Das BVerfG sagt dazu, den Medien dürfe in solchen Fragen „kein unverhältnismäßiges Risiko“ auferlegt, auch die Substantiierungspflicht dürfe „nicht überspannt“ werden.<sup>10</sup> Hier wird nach Ansicht der Kritiker der Unterschied des Grundrechtsschutzes in Art. 5 Abs. 1 GG für einzelne Bürger einerseits und für die Medien andererseits augenfällig. Ob Persönlichkeitsverletzungen im begrenzten Wirkungskreis privater Meinungsäußerungen, vor einem begrenzten Publikum stattfänden oder ob sie, wohl vorbereitet, in einem Massenmedium vor einem Massenpublikum organisiert würden, das mache einen Unterschied aus, der einem Umschlag von der Quantität auf die Qualität gleichkomme.

Auch die Beteiligten und Betroffenen sind völlig unterschiedlich strukturiert. Der Einzelne sieht sich dem Organisations- und Machtapparat eines Massenmediums gegenüber. Sein Zugang zur Öffentlichkeit hängt – anders als bei der Gegenseite – davon ab, ob er die Chance einer selbstbestimmten Darstellung seiner Sicht in einem Medium gleichen Einflusses erhält. Im Angreifermedium sind seine Chancen in der Regel eher beschränkt.

Gerade diese dauerhaft gegebene Chancungleichheit zwischen angegriffener Einzelperson und angreifendem Medium wird in der Judikatur des BVerfG, so die Kritiker, vernachlässigt oder übersehen. Diese Judikatur bewirke eine im Grundgesetz nicht vorgesehene, ja grundgesetzwidrige Privilegierung der Medienfreiheit im Verhältnis zum Persönlichkeits- und speziell zum Ehrenschutz. Dabei werde zugleich das angegebene Schutzziel verfehlt, nämlich die funktionsfähige Demokratie. Gerade zur Demokratie stehe der Persönlichkeitsschutz in einer unlösbaren Verknüpfung. Deren Leitbild und geistesgeschichtliche Tradition sei in Europa maßgeblich durch die Ideale der französischen Revolution geprägt: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit. Demokratie sei darauf angelegt und angewiesen, daß freie Frauen und Männer sich in ihr enga-

---

<sup>10</sup> BVerfGE 54, 208, 220 = NJW 1980, 2072.

gierten. Das aber sei nur zu erwarten, wenn ihre personale Integrität bei diesem Engagement in einem ausreichenden Maße gewährleistet sei. Ein „demokratischer“ Meinungskampf, der nach Art eines „catch as catch can“ ablaufe, der also die Grenzen des Persönlichkeits- und Ehrenschatzes und damit der Menschenwürde sanktionslos verletzen dürfe, könne schwerlich der Demokratie und dem Gemeinwohl dienen.

## VI.

Damit ist die Frage angesprochen, welchen Einfluß die weitgehende Freigabe von negativen Werturteilen und die weitreichende Umdefinition von tatsächlichen Meinungsäußerungen in Werturteile auf die Auslese derer hat, die bereit sind, sich in einer Demokratie nach diesen Spielregeln zu engagieren. Die Rekrutierung der politischen Funktionsträger (soll ich Eliten sagen?) ist ein zentrales Problem der Demokratie von heute. Das wäre ein eigenes Thema für ein Bitburger Gespräch.

Einer der anwesenden Kollegen hat dazu 1995 geschrieben, die freiheitliche Demokratie mute ihren Politikern zu, den persönlichen Ehrenschatz im Interesse einer öffentlichen Diskussion öffentlichkeitsrelevanter Probleme ggfs. zu opfern, „weshalb Politiker aus einem bestimmten Holz geschnitzt sein müssen, um mit diesen Freiräumen leben zu können. Diejenigen, die dazu nicht in der Lage sind, haben wohl ihren Beruf verfehlt“.<sup>11</sup> Die Gegner dieser Kriterien für Politikerauswahl und Politikerqualität fragen dagegen, ob diese Mentalitäten des fast unbegrenzten Gegenschlags wohl dauerhaft dem Gemeinwohl dienlich sind. Ob Persönlichkeiten mit Sinn für Ehre und Würde dauerhaft aus der politischen Teilhabe ausgeschlossen werden sollen? Ob vielleicht die deutliche Distanz zwischen der politischen Klasse und der Bevölkerung, etwa in der Frage der Selbstbedienung bei Übergangs- und Ruhegeldern, wie sie kürzlich von *Erich Loest* in der FAZ aufgegriffen wurde, bereits eine Folge dieses besonderen Holzes sei, aus dem die Politiker in Sachen Glaubwürdigkeit und Ehre geschnitzt seien?

Bewirkt also der fehlende oder abgeschwächte Ehrenschatz im öffentlichen Meinungskampf eine Negativauslese der Führungseliten auf allen Seiten, in der Gesellschaft, in der Politik und nicht zuletzt auch in den Medien?

Parallel zu dieser Frage wird unter den Juristen zunehmend darüber diskutiert, ob und in welchem Umfang das Klima des öffentlichen Meinungskampfes durch die Spielregeln beeinflusst wird, welche das BVerfG in seiner Rechtsprechung zum Ehrenschatz vorgegeben hat. Der Richter am BVerfG, Berichterstatter in mehreren maßgeblichen Entscheidungen und literarischer Verteidiger des zuständigen 1. Senats, der Kollege *Dieter Grimm*, hat dazu die These aufgestellt: „Wir machen das Meinungsklima nicht“.<sup>12</sup> Das Meinungsklima entwickle sich in der Gesellschaft, bevor die Justiz eingeschaltet werde. Ehe dem BVerfG vorgehalten werde, es trage zur Verrohung der

<sup>11</sup> *Gounalakis*, NJW 1995, 809, 816.

<sup>12</sup> *Grimm* in einem ZRP-Rechtsgespräch, ZRP 1994, 276.

Sitten bei, müßten folglich die Sitten bereits verroht gewesen sein. Allerdings trage das Gericht durch seine Entscheidungen selbst wieder zum Stil der öffentlichen Auseinandersetzung bei. Sie könnten permissiv oder restriktiv wirken. Zwischen diesen beiden Polen müsse ein vernünftiger Ausgleich gefunden werden. Da die offene Auseinandersetzung für eine Demokratie lebenswichtig sei, müsse sie auch robust sein dürfen. Das BVerfG treffe dabei „die richtige Mitte“.

Die Kritiker des BVerfG sehen das anders. Sie sehen den Ehrenschatz in Deutschland durch die Kombination und Kumulation von der Vermutungsformel für die Medienfreiheit, der Wechselwirkungstheorie und der Gegenschlagstheorie in der Rechtsprechung des Gerichts unvertretbar gemindert.<sup>13</sup> Die Kombination dieser Rechtsprechungsregeln führe zu der Gefahr einer immer mehr sich steigernden Verrohung der Sprache im öffentlichen Diskurs.<sup>14</sup> Das BVerfG hatte die Zulässigkeit des robusten Gegenschlags damit gerechtfertigt, daß sich dadurch die Chance des Angegriffenen erhöhe, sich angesichts der Reizüberflutung überhaupt öffentlich Gehör zu verschaffen.<sup>15</sup> Durch diese Rechtsprechung, so die kritische Literatur, werde der Verfassungsrang des Ehrenschatzes im praktischen Ergebnis oft verdrängt.<sup>16</sup> Der Persönlichkeits- und Ehrenschatz sei eine *ebenso* konstitutive Bedingung für die rechtsstaatliche Demokratie wie die Meinungs- und Medienfreiheit.<sup>17</sup> Es gehe darum, daß bei der Wahl der Formen des Meinungskampfes bestimmte Grenzen anerkannt und durchgesetzt werden müßten.<sup>18</sup> Die von Medienverlautbarungen negativ betroffenen Bürger als potentielle Opfer von Rufmorden hätten Anspruch auf staatlichen Schutz. *Ossenbühl* kommt 1995 zu dem Ergebnis: „Hier scheint mir die Balance zwischen Meinungsfreiheit und Ehrenschatz nicht mehr zu stimmen“.<sup>19</sup> Der jetzige Vizepräsident des BVerfG *Papier* formuliert dazu:

„Dabei dürfen dem Grundrecht des allgemeinen Persönlichkeitsschutzes auch nicht jene Gewährleistungsgehalte vorenthalten werden, die anderen Grundrechten seit Jahren zugedacht werden. Ich meine hier vor allem die Aspekte der aus den Freiheitsrechten folgenden Schutzpflichten der öffentlichen Gewalt bei Bedrohung des Grundrechtsstatus durch Dritte – sowie den Grundrechtsschutz durch ein ... effizientes Verfahren.“<sup>20</sup>

„Freiheitsrechte, hypertroph, einseitig und nahezu schrankenlos eingeräumt, gefährden, atrophieren Freiheit und Gleichheit aller.“<sup>21</sup>

Soviel zur Kontroverse unter den Juristen über das Verhältnis von Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz. Ich habe dazu nur eine knappe Auswahl der Argumente beider Seiten vorgestellt. Die Formulierungen beider Seiten spiegeln die Härte und

<sup>13</sup> Vgl. statt aller *R. Stark*, Ehrenschatz in Deutschland, 1996, S. 112 ff.

<sup>14</sup> *Kriele*, NJW 1994, 1897, 1901.

<sup>15</sup> BVerfGE 12, 113-Schmidt ./ Spiegel; 24, 278.

<sup>16</sup> *Kriele*, NJW 1994, 1897, 1898.

<sup>17</sup> *Papier*, Bitburger Gespräche 1995/II, S. 41.

<sup>18</sup> *Papier*, Bitburger Gespräche 1995/II, S. 43.

<sup>19</sup> *Ossenbühl*, Bitburger Gespräche 1995/II, S. 1 ff., 24.

<sup>20</sup> *Papier*, Bitburger Gespräche 1995/II, S. 42.

<sup>21</sup> *Papier*, Bitburger Gespräche, 1995/II, S. 43 unter Berufung auf *Bettermann*, Hypertrophie der Grundrechte, in: *Bettermann*, Staatsrecht, Verfassungsrecht, Zivilrecht – Schriften aus vier Jahrzehnten, 1988, S. 49 ff., 63.

Emotionalität des Konflikts, so wenn etwa ein Richter am BayObLG von der „Liquidation des Ehrenschatzes durch das BVerfG“ spricht<sup>22</sup> und die Bundesrepublik als Eldorado für Ehrabschneider bezeichnet oder wenn *Stürmer* titelt: „Die verlorene Ehre des Bundesbürgers“.<sup>23</sup> Der frühere Präsident des BVerwG *Sendler* sieht in der Rechtsprechung des BVerfG die Grenze von der Liberalität zur Libertinage eindeutig überschritten.<sup>24</sup> Fast könne man sagen, diese Rechtsprechung sei eine Fundgrube mit nützlichen Hinweisen und Formulierungshilfen für potentielle Ehrabschneider und geborene Rufmörder.<sup>25</sup>

### C. Die Rolle der Medienwirkungsforschung

Der heftige Streit unter den Juristen geht nicht zuletzt zurück auf unterschiedliche Bilder von der Wirklichkeit der Meinungsbildungsprozesse und der Medienwirkung in der modernen Massen-Mediendemokratie. Die Juristenkontroverse bestätigt die alte, fast archetypische Erfahrung, daß jede Wahrheitsvorstellung ihre eigenen Gerechtigkeitsbilder hervorbringt. Das zeigt sich am Beispiel des Schutzes der Ehre besonders deutlich.

Derjenige Teil der Literatur, der Ehre für einen „vordemokratischen“, feudalistischen Begriff hält, bestreitet damit immanent seine Substanzhaltigkeit, wenn nicht seinen Realitätsgehalt in der Gegenwart. Für ihn ist er ein konservatives, ja reaktionäres Traditionsrelikt, das die notwendige gesellschaftliche Entwicklung behindert, weil es den freien demokratischen Meinungskampf einschränkt. Wenn es aber eine juristisch relevante Ehre im Sinne dieser Geschichts- und Gegenwartsdeutung als substanzhaltigen Begriff gar nicht gibt, entfällt damit folgerichtig auch das rechtliche Schutzbedürfnis gegenüber einer ausdehnend interpretierten Medienfreiheit. Ehrenschatz gegenüber Medienfreiheit kann zu einem verfassungsgesetzlichen Fremdkörper werden, der in der so gedeuteten Grundrechtsdogmatik keinen eigenständigen Schutz genießt.

Die umgekehrte Vorstellung der Wirklichkeit sieht die persönliche und soziale Ehre als einen unlösbaren Bestandteil der Menschenwürde und des Persönlichkeitsrechtes. Wenn die Unverletzlichkeit der Ehre eine notwendige Bedingung humaner Existenz ist, gewinnt der Ehrenschatz eine fundamentale Bedeutung bei der Abwägung und der praktischen Konkordanz konkurrierender Grundrechte im Konfliktfall.

Welche dieser beiden Sichtweisen entspricht also der Wirklichkeit? Auf welche Weise läßt sich diese Frage beantworten?

Von den Antworten auf diese beiden Fragen hängt es ab, wie die Rechtsordnung das Spannungsverhältnis zwischen Persönlichkeitsschutz, speziell Ehrenschatz einerseits und Meinungs- sowie Medienfreiheit andererseits regeln sollte.

---

<sup>22</sup> *Kiesel*, NVwZ 1992, 1129, 1137.

<sup>23</sup> *Stürmer*, JZ 1994, 865.

<sup>24</sup> *Sendler*, NJW 1993, 2157; *ders.*, ZRP 1994, 343.

<sup>25</sup> *Sendler*, NJW 1994, 349.

Diese Regelung liegt nach der gegenwärtigen Gesetzes- und Richterrechtslage weitgehend in der Normsetzungskompetenz des 1. Senats beim BVerfG. Seine Entscheidungen steuern die hier vorher angedeuteten gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen. Von seinem Wirklichkeitsbild und seinen Vorverständnissen in den wechselnden Besetzungen hängt also die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz ab.

Seit einer Reihe von Jahren untersucht die empirische Sozialwissenschaft, insbesondere die Teildisziplin der Medienwirkungsforschung, den Ablauf, die Ergebnisse und die Folgen mediengesteuerter Kommunikationsprozesse in der modernen Gesellschaft. Sie kann also, soweit gesicherte Forschungsergebnisse vorliegen, den Juristen dazu etwas sagen,

- welche Wirkungen von bestimmten Formen der Medienkommunikation auf die Medienrezipienten ausgehen;
- welche Folgen die Weichenstellungen im Medienrecht (= Medienrichterrecht) für die Effizienz oder den Abbau von Persönlichkeits- und Ehrenschutz haben;
- welche Wirkungen Medienangriffe auf das subjektive und gesellschaftliche Persönlichkeitsbild der von herabsetzenden Äußerungen Betroffenen ausüben.

Das Verhältnis zwischen Gesetzgebung, Justiz, Rechtswissenschaft einerseits sowie empirischer Sozialwissenschaft andererseits ist eine unterentwickelte, aber unentrennbare interdisziplinäre Partnerschaft. Sie wird bis heute von allerlei Berührungsängsten, Vorurteilen, Ignoranzen und anderen Emotionen überlagert oder gar blockiert. Es fehlt der wechselseitige Einblick in die wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden. Man arbeitet und agiert mit oft bemerkenswerter Unbekümmertheit aneinander vorbei, nimmt in unbewußter Abwehr ungeliebter konkurrierender Thesen auch gesicherte Forschungsergebnisse nicht oder nur widerstrebend zur Kenntnis.

In der Folge werden die möglichen Beiträge der empirischen Sozialforschung, zumal der Umfrageforschung zur Aufhellung juristischer Sachverhaltsfragen („Rechtstat-sachenforschung“) bis heute unterschätzt. Viele ihrer Untersuchungen wurden und werden privatwirtschaftlich finanziert, was zusätzliche Skepsis in der universitären Wissenschaft begründet.

Ein anderer Grund liegt darin, daß die Sozialforschung besonders für dogmatische Disziplinen in ihren Ergebnissen oft eine echte Überraschungswissenschaft ist. Sie widerlegt traditionelle Annahmen und Überzeugungen. Deren Anhänger wehren sich gegen abweichende empirisch erwiesene neue Erkenntnisse oft lange erfolgreich. Es ist das der oft zu beobachtende Triumph der Überzeugung über die Erfahrung. Die Meinungsforschung hingegen registriert unbekümmert den Bestand wie den Wandel an Einstellungen, Empfindungen und Verhaltensweisen, ohne Rücksicht auf Disziplin-grenzen und dogmatische Traditionen. Das macht sie bei Dogmatikern unbeliebt.

Hier hat die eingangs genannte interdisziplinäre Arbeitsgruppe aus Kommunikationsforschern und Juristen versucht, einen unbefangenen, in Teilen durchaus kontroversen Meinungsaustausch zu eröffnen. Das betrifft mehrere Problemfelder, für welche die Juristen sich bisher allein für beurteilungskompetent hielten. Die Referate von

Frau *Noelle-Neumann* sowie der Herren *Kepplinger* und *Donsbach* sollen diesen Diskurs erweitert anregen und fortführen.

Das Ziel dieses 35. Bitburger Gespräches ist ein *dauerhafter* interdisziplinärer Dialog zwischen Juristen und empirischen Sozialforschern aller Spielarten. Nur wer mit erreichbarer Genauigkeit den realen Zustand des jeweiligen Lebensbereiches und seiner Prozesse erforscht hat, die reale Befindlichkeit der Menschen, die darin leben, kennt, nur der hat eine Chance, die Steuerungsziele des Rechts durch seine Normsetzungen und Entscheidungen auch zu erreichen.

Es ist kein Zufall, daß es eine freie (nicht staatlich gegängelte) Sozial- und Meinungsforschung nur in demokratischen Verfassungsstaaten gibt. Sie setzt die Grundrechte der Meinungs- und Medienfreiheit notwendig voraus. Für Diktaturen aller Art ist sie gefährlich und wird verboten, weil sie vorhandene Systemkritik öffentlich machen könnte. Dort sammelt man die „Meldungen aus dem Reich“ heimlich durch die Gestapo, die Staatssicherheit oder streng kontrollierte Institutionen der herrschenden Monopolparteien.

In einer Demokratie ist die Demoskopie ein Korrekturinstrument für falsche Annahmen und Behauptungen darüber, was die Leute „draußen im Lande“ wirklich fühlen, denken, wollen und tun. So ist die empirische Sozialforschung ein Korrekturinstrument für Fehlvorstellungen aller Art, die den Ablauf und die Folgen gesellschaftlicher und politischer Vorgänge, etwa auch Kommunikationsprozesse, betreffen.

Diesem Ziel des interdisziplinären Dialogs sind die drei kommunikationswissenschaftlichen Vorträge gewidmet.

Frau *Noelle-Neumann* wird über die Verletzlichkeit der „sozialen Haut“ des Menschen und ihre existentielle Bedeutung sprechen. Herr *Kepplinger* über die Haltbarkeit juristischer Annahmen zu Verletzungen von Persönlichkeitsrechten und Herr *Donsbach* wird die juristischen Definitionen von Tatsachenaussagen und Meinungen näher untersuchen.

Vielleicht besteht in der kommunikationswissenschaftlichen Analyse dieser wichtigen Teilfragen zum Thema die Chance, daß der Streit unter den Juristen versachlicht und entschärft werden kann. Die Heftigkeit, ja Leidenschaft der Langzeitkontroverse unter den Juristen indiziert einen fundamentalen Weltanschauungsbezug der Fragestellungen. Zugleich geht es um zentrale Fragen außerstaatlicher Machtkonzentrationen. Die Fusionsprozesse im privaten Medienbereich wie die Oligopolstellung der öffentlich-rechtlichen Funkmedien kennzeichnen die speziellen Schutzbedürfnisse von medial angegriffenen Individuen in dieser Landschaft, besonders wenn diese Individuen über keine gesellschaftliche oder politische kollektive Gegenmacht verfügen, die ihnen Schutz gewähren kann. Es geht also auch um die Frage, ob das derzeitige Medienrecht noch einem uralten Weisspruch der Römer entspricht: „Das Gesetz ist ein Freund der Schwachen“. Inwieweit gilt das heute noch für den Einzelnen gegenüber den Mächtigen der „vierten Gewalt“?